

1. Satzung

zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung für die Gemeinde Bad Zwischenahn

Aufgrund der §§ 6, 8, und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) i. V. m. den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am __.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entsorgen. Abweichende Entsorgungsrythmen sind vom Grundstückseigentümer zu begründen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Die Grubenentleerung ist ausschließlich durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten durchzuführen.

Artikel II

§ 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Kleinkläranlagen sind bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, zu entleeren oder zu entschlammern. Die Entleerung oder Entschlammung ist ausschließlich durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten durchzuführen.

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt und in einem Wartungsprotokoll dokumentiert wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalaschlammabfuhr beurteilt werden kann.

Die Wartungsprotokolle sind unaufgefordert bei der Gemeinde vorzulegen. Wird der Gemeinde innerhalb eines Kalenderjahres kein Wartungsprotokoll einer qualifizierten Wartungsfirma vorgelegt, behält sich die Gemeinde vor, eine Entleerung der Kleinkläranlage durchführen zu lassen.

Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Zwischenahn, den __.12.2010

Bürgermeister